

# Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1937

## Staatliche Verhältnisse in Graubünden

1937 **Staatliche Verhältnisse in Graubünden**

Verena Buchmann

*Buchmann Verena: Der Katalog der gedruckten bündnerischen Landesschriften in der Bibliothek Sprecher von Bernegg in Maienfeld 1523-1803. Diplomarbeit 1937. Seite 1-6.*

---

**Inhalt: I. Teil**

- A. Staatliche Verhältnisse Graubündens
- B. Die Landesschriften
- C. Die Landesschriften als Spiegelbild der Politik und Kultur der drei Bünde

**Inhalt: II. Teil**

- A. Bibliographische Beschreibung der Landesschriften
- B. Der Katalog
- C. Der Standort
- D. Register
- E. Zusatzkataloge

**A. Staatliche Verhältnisse Graubündens.**

Die Voraussetzung für das Verständnis der Landesschriften ist die Kenntnis der Verfassung Graubündens. Die "Gemeinen Drey Pündt": der Gotteshausbund, der Obere oder Graue Bund und der Zehngerichtenbund bildeten seit dem 15. Jahrhundert<sup>1</sup> einen Staatenbund. Ich sage absichtlich nicht Bundesstaat, denn die Verbindung der einzelnen Bünde war nur sehr locker, im Grunde nur eine Defensivallianz gegen fremde Mächte. Auch der einzelne Bund seinerseits hatte keine weitgehenden Kompetenzen, weil er selbst ganz abhängig von den souveränen Gerichtsgemeinden war.<sup>2</sup> Jeder Bund war in Gerichte und Hochgerichte eingeteilt. J. A. v. Sprecher<sup>3</sup> gibt dafür folgende Zahlen an: Für den Oberen Bund 8 Hochgerichte und 31 Gerichte, für den Gotteshausbund 10 Hochgerichte und 21 Gerichte, für den Zehngerichtenbund 7 Hochgerichte und 11 Gerichte. Die Gerichte umfassten einige Gemeinden oder besser gesagt Nachbarschaften, da die Bezeichnung "Gemeinde" in den Landesschriften meistens für die Gerichtsgemeinde gebraucht wird.

---

<sup>1</sup> Das Datum der ersten Vereinigung aller 3 Bünde ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Ende des 19. Jahrhunderts entstand deswegen ein richtiger Streit unter den Historikern, der bis heute noch nicht entschieden wurde. Vorher war immer der Bund zu Vazerol im Jahre 1471 als Grundlage des Zusammenschlusses der 3 Bünde angenommen worden, aber 1871 wurde zum ersten Mal nachgewiesen, dass in Vazerol keine diesbezügliche Bündnisurkunde zu Stande kam. Der erste authentische Bundesbrief, der die eigentliche Verfassung des Freistaates gemeiner 3 Bünde enthält, stammt vom 23. September 1524, ob vorher schon ein Bündnis bestanden hatte, ist die grosse Streitfrage. - Im Katalog wurde unter dem Datum des Vazerol-Bundes der "Bundesbrief" aufgeführt, weil er in den früheren Schriften unter diesem Datum erschienen war. Bisweilen hatte man auch den am 11. Dezember 1544 erneuten Bundesbrief abgedruckt und so ist dieser unter diesem Datum im Katalog zu finden. - Zur Streitfrage über den Geburtstag des bündnerischen Gesamtstaates vergl. Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang 1932, Nr. 8, 9, 10, 12.

<sup>2</sup> Betr. die Statuten der einzelnen Bünde vergl. Kat. 1436, Bundsartikel des Zehngerichtenbundes; 1717 und 1726, Statuten des Oberen Bundes; 1773, Bundsbrief des Gotteshausbundes.

<sup>3</sup> J. Andreas v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert. 2. Bd. Kulturgeschichte. Chur, 1875.

Diese Gerichtsgemeinden oder kurz Gerichte waren sehr selbständig, sie hatten ihre eigene ökonomische Verwaltung, waren Inhaber der Polizeigewalt, hatten das Militärwesen unter sich, und vor allem besaßen sie die Judikatur sowohl in Civil- als auch in Strafsachen<sup>4</sup> (niedere und hohe Judikatur). Die zuständige Behörde der Gerichtsgemeinde war der Gemeinderat ("die Geschworenen") mit dem "Ammann" oder "Landamann" an der Spitze; er wurde von der Landsgemeinde gewählt.

Die Hochgerichte bestanden aus verschiedenen oder manchmal auch nur einem Gericht. Sie waren aber nicht - wie etwa die Bezeichnung irrtümlich aufgefasst wird - Träger der hohen Judikatur, sondern sie waren in erster Linie für die politische Einteilung des Landes massgebend, d.h. sie hatten die Stimmen abzugeben, die Amtsleute für die Untertanenlande zu bestellen, etc.

Jeder Bund hielt zur Erledigung seiner Angelegenheiten Ratsversammlungen ab, die aus den von den Gerichtsgemeinden gewählten Abgeordneten bestanden, welche ihrerseits zur Leitung dieser Versammlungen und als Vertreter des Bundes nach aussen ein "Haupt" wählten. Die Häupter trugen in jedem Bund verschiedene Benennungen: Im Oberem Bund war es der "Landrichter",<sup>5</sup> im Zehngerichtenbund der "Bundeslandamann"<sup>6</sup> und im Gotteshausbund der "Bundspräsident".<sup>7</sup> Diese Versammlungen stellen aber nur beratende Behörden dar, entscheidend für eine verbindliche Beschlussfassung waren immer die Gerichtsgemeinden. Nicht die Mehrheit der Gesamtbevölkerung der 3 Bünde war bei den Abstimmungen massgebend, sondern diejenige der einzelnen Gerichte.

Die Regierung gemeiner 3 Bünde - wenn wir überhaupt bei den kleinen Kompetenzen der Bundesinstanzen von einer Regierung sprechen können - wurde durch den alljährlich sich versammelnden "Bundestag" dargestellt. Er setzte sich aus den 3 Häuptern und 63 von den Gerichten und Hochgerichten gewählten Abgeordneten, den "Rats- oder Bundesboten" zusammen; die Sessionen begannen in der Regel am 24. August. Es war also keine stehende Regierung vorhanden. Vorsitzender war jeweils das Haupt desjenigen Bundes, in dessen Gebiet sich der Bundestag versammelte.

---

<sup>4</sup> Die Gerichtsstatuten waren in den meisten Gerichtsgemeinden verschieden, eine bundesmässige Regelung finden wir für das Erbrecht im Oberen Bund. Vergl. Kat. 1784.

<sup>5</sup> Der Obere Bund hatte als einziger der 3 Bünde ein "Bundesgericht", dessen Vorsitzender der Landrichter war.

<sup>6</sup> Der Landamann von Davos war zuerst das Haupt des Zehngerichtenbundes gewesen, aber durch den "Waser'schen Spruch" von 1644 wurde dieses Vorrecht von Davos aufgehoben. Vergl. Kat. 1644 Jan.

<sup>7</sup> Vor 1700 war der Bürgermeister von Chur jeweils das Haupt des Gotteshausbundes, aber auch dieses Vorrecht wurde im "Malanser-Spruch" beseitigt. Vergl. Kat. 1700 Nov. 28.

Der Versammlungsort wechselte nämlich von Chur (Gotteshausbund) nach Truns (Oberer Bund) und nach Davos (Zehngerichtenbund).

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte versammelte sich in der Zwischenzeit der "Beitag", den die "Häupter mit Zuzug" (bis zur Hälfte der Bundesboten) bildeten.

Sodann fanden regelmässig im Januar oder Februar die "Kongresse" statt, die aus den drei Häuption und drei Boten aus jedem Bunde bestanden. Der Kongress versammelte sich auch ausserordentlich so oft als nötig, bisweilen ohne die drei Boten aus jedem Bunde. Einberufen wurden die Beitage und Kongresse vom vorsitzenden Haupt des Bundestages.

Die Verhandlungsgegenstände aller dieser Versammlungen waren sehr mannigfaltig, sie betrafen sowohl die gesamte Aussenpolitik als auch den grössten Teil der Innenpolitik und dazu die Verwaltung der Untertanenlande. Aber die Behörden konnten keine selbständigen rechtsgültigen Beschlüsse darüber fassen. Die Ratsboten durften alles nur "ad Referendum" nehmen d.h. sie hatten den Gerichtsgemeinden alle neuen Beschlüsse zuerst zur Genehmigung vorzulegen in den sogenannten "Ausschreiben" oder "Abschieden an die Ehrsamten Räte und Gemeinden"<sup>8</sup> und sie mussten bei den schon bekannten Gegenständen nach der von der eigenen Gerichtsgemeinde mitgegebenen Instruktion stimmen. Das Ergebnis der Abstimmungen finden wir jeweils in der "Klassifikation der Mehren der Ehrsamten Räte und Gemeinden"<sup>9</sup>. Dabei war die Mehrheit der Gerichtsgemeinden massgebend, nicht etwa die der Bünde.

Ständige Aufsichtsbehörden über die Finanzen, das Militär- und das Sanitätswesen, die eigentlich Angelegenheiten der 3 Bünde sein sollten, gab es nicht. Mitte des 18. Jahrhunderts bildete sich der Sanitätsrat, der sich aus einem Mitglied aus jedem Bunde unter dem Vorsitz des Gotteshausbundsdelegierten konstituierte, und der sich regelmässig alle Jahre versammelte, um Vorbeugungsmassregeln gegen die Seuchen zu beschliessen. Was das Militärwesen anbelangt ist es fast ganz den Gerichtsgemeinden anheimgestellt, denn selbst in dieser Beziehung hatten die Bundestage keine selbständigen Befugnisse, alle diesbezüglichen Beschlüsse bedurften zuerst der Genehmigung der Gerichtsgemeinden<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Dabei wurden den Gemeinden oft Gegenstände zur Abstimmung vorgelegt, die uns als höchst unwichtig erscheinen, so wird z.B. darüber abgestimmt, ob man dem Pfarrer Rosius Porta das Tragen des Professorentitels bewilligen soll. Vergl. dazu Kat. 1795 Dez. 22.

<sup>9</sup> Die Aufstellung dieser Abstimmungsergebnisse verursachte öfters Schwierigkeiten, weil man nicht nur mit "ja" und "nein" antwortete, sondern ganze Abhandlungen über die vorgelegten Gegenstände einsandte. Vergl. als ein Beispiel: Kat. 1794 Juni 11.

<sup>10</sup> Vergl. über die Wahl der Offiziere: Kat. 1796 Aug.?

Nur bei Kriegsgefahr versammelte sich ein "Kriegsrat" mit etwas erweiterten Kompetenzen betr. die Ausrüstung und das Aufgebot der Truppen. Er bestand aus den 3 Häuptern und einigen höheren Offizieren aus jedem Bunde.

Auf den Mangel einer einheitlichen starken Regierung ist auch das Zustandekommen der ausserordentlichen Strafgerichte zurückzuführen. Wenn ein paar Gerichte unzufrieden waren, "lupften sie die Fähnlein" und zogen ins Feld gegen diejenigen, die ihrer Meinung nach gefehlt hatten. Sodann wurde aus einigen Abgeordneten dieser aufrührerischen Gerichte ein Strafgericht konstituiert, das nach eigenem Gutdünken Strafen über jedermann zu verhängen pflegte - allerdings hätten sie eigentlich die Genehmigung der Gerichtsgemeinden dazu gebraucht.<sup>11</sup> Natürlich fällten solche Strafgerichte, die ja meistens nur aus Anhängern einer Partei bestanden, selten unparteiische Urteile. Trotzdem figurieren sie oft unter dem Namen: unparteiische Gerichte.<sup>12</sup>

1767 begegnet uns eine sogenannte "ausserordentliche Standesversammlung", die im Grunde denselben Zweck wie die unparteiischen Gerichte verfolgte, nämlich die Vernichtung der feindlichen Partei. Sie kam, ebenso wie die Strafgerichte, nur auf Betreiben einer Partei zu Stande und ihre Beschlüsse waren dementsprechend parteiisch.<sup>13</sup>

Während der Revolutionszeit, d.h. eigentlich erst von 1794 an bis 1803 finden wir einen ständigen Wechsel von verschiedenen Regierungen - die alten Behörden treten nur noch in Funktion, wenn die betreffende Partei die Oberhand gewann.<sup>14</sup>

In den 3 Bünden waren trotz weitgehender Demokratie noch einige Überreste aus der Feudalzeit geblieben. So nahmen folgende Gebiete Sonderstellungen in den 3 Bünden ein:

---

<sup>11</sup> Vergl. die Bestimmungen der Landesreforma von 1684 über diese Strafgerichte. Kat. 1684.

<sup>12</sup> Im sogenannten Dreisieglerbrief von 1574 war das Anstiften von Unruhen und das "Reiten auf die Gemeinden" offiziell verboten worden- vergl. Kat. 1574 Sept. 6. - aber trotzdem fanden später - hauptsächlich im 17. Jahrhundert - solche tumultuarische Zusammenrottungen, die die Einsetzung eines Strafgerichts bewirkten, noch häufig statt. - Vergl. betr. das Strafgericht zu Thusis: Kat. 1618 und 1619. Im 18. Jahrhundert stossen wir vor der Revolutionszeit nur noch auf zwei eigentliche Strafgerichte, denen aber kein "Fähnliupf" mehr vorausgegangen war. - Vergl. a) betr. das Strafgericht über Thomas Massner: Kat. 1711 7, 1711 Juni 22. Aug. 6/17.; b) betr. das unparteiische Gericht im Tomilserhandel, 1766 Dez. 20/31., 1767 ?, 1767 Febr. 1., Febr. 14/25., Febr. 17/28., März 7/18., Mai 1/12

<sup>13</sup> Vergl. betr. diese ausserordentliche Standesversammlung im Tomilserhandel: Kat. 1767 Febr. 28., März, Febr. 22/März 5.

<sup>14</sup> Näheres siehe hinten, Abschnitt B./2/d.

a) Der bischöfliche Hof: Er hatte trotz den Ilanzer-Artikelbriefen von 1524 und 1526<sup>15</sup> noch einige Vorrechte betreffend die geistliche Judikatur behalten.

b) Ebenso war die Freiherrschaft Haldenstein mit ihren eigenen Herrschaftsrechten ein Überbleibsel des alten Feudalwesens. Sie gehörte formell nicht zu den 3 Bünden.

c) Das Hochgericht Maienfeld war 1509 durch die 3 Bünde vom Dompropst Johann von Brandis und dem Grafen Rudolf von Sulz um die Summe von 20'000 fl. gekauft worden und wurde in der Folge ein Untertanenland gemeiner 3 Bünde. Es war aber trotzdem ein Mitglied des Zehngerichtenbundes, dessen Rechte nur in der Bestellung seines Richters<sup>16</sup> etwas eingeschränkt waren, indem derselbe von den Hochgerichten der "Rood nach" alle 2 Jahre gewählt wurde, wobei aber Maienfeld selber auch an die Reihe kam. Das Hochgericht Maienfeld ist gewöhnlich unter dem Namen "die Herrschaft" bekannt.<sup>17</sup>

d) Die Herrschaften Rhäzüns und Tarasp waren die einzigen Gebiete, die bis 1803 österreichisch blieben und somit nicht zu Graubünden gehörten.

Alle diese Ausnahmestellungen wurden erst 1803 mit der Einführung der Mediationsverfassung beseitigt.

Ausser der Herrschaft Maienfeld besaßen die 3 Bünde seit 1516<sup>18</sup> drei zusammengehörige Untertanenlande: das Veltlin, Bormio (Worms) und die Grafschaft Chiavenna (Kläfen). Mit ihrer Verwaltung waren verschiedene bündnerische Amtsleute betraut, die die 3 Bünde als Souverän oder "Landesfürst" vertraten. Die Besetzung aller dieser Amtsstellen lag seit 1603<sup>19</sup> den Gerichtsgemeinden ob, die in einer bestimmten Reihenfolge, wieder "der Rood nach", ihre Vertreter stellten, die alle zwei Jahre wechselten. Alle diese Amtsleute hatten die gesamte Judikatur über die Untertanen inne und besaßen ausserdem - mit Ausnahme des "Vikari" - auch noch administrative Kompetenzen. Der Vikari war der oberste Richter in Kriminalsachen, ohne seine Assistenz konnte kein Amtmann in Kriminalfällen ein Urteil sprechen. Die andern Amtsleute sind, ihrer Bedeutung nach aufgezählt: der "Landshauptmann" des Veltlins mit Sitz in Sondrio, der "Kommissari" von Kläfen,

---

<sup>15</sup> Vergl. Kat. 1524 April 4., 1526.

<sup>16</sup> Der Richter trägt hier nicht wie üblich den Titel "Landammann", sondern "Landvogt".

<sup>17</sup> Über den von den Maienfeldern vorgeschlagenen Auskauf der Herrschaft, der aber nicht zu Stande kam, vergl. Kat. 1797, 1798 Febr. 10., März 11. - Die Maienfelder wurden gewöhnlich in den amtlichen Schriften mit "Mitregierende Herren und respektive Untertanen" angesprochen, wodurch ihre Stellung deutlich gezeigt wird.

<sup>18</sup> Über den "Ewigen Frieden mit Frankreich" vergl. Kat. 1516 Dez.

<sup>19</sup> Vorher geschah die Wahl der Amtsleute durch den Bundestag - erst die Landesreforma von 1603 brachte diese Veränderung. Vergl. dazu Kat. 1603 Jan. 31.

und die "Podestaten" von Tirano, Morbegno, Trahona, Teglio, Piuro (Plurs) und Bormio (Worms). Eine Kontrollbehörde über die Amtleute, die "Syndikatur"<sup>20</sup> bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern hatte alle zwei Jahre die Klagen der Untertanen entgegenzunehmen und zu untersuchen. Die "Syndikatore" wurden durch die Gerichtsgemeinden gewählt und zwar je drei aus jedem Bund. Die Vertretung der Untertanen im Veltlin war der sogenannte "Talrat" mit dem "Talkanzler" an der Spitze.

Zusammenfassend ist über die Verfassung gemeiner 3 Bünde zu sagen, dass die politisch selbständigen Gerichtsgemeinden die Grundlage des Staates bildeten und dass infolgedessen der wirkliche oberste Herrscher das Volk war. Die mit so wenig Kompetenzen ausgestatteten Bundesinstanzen waren nicht im Stande eine einheitliche, straffe Regierung zu führen, sodass wir das Bild einer schrankenlosen Volksherrschaft vor uns haben. - Über die Auswirkungen dieser Staatseinrichtung im politischen Leben wird unter Abschnitt C. gesprochen werden.

## **B. Die Landesschriften.**

Wir können bei den bündnerischen Landesschriften folgende Gruppen unterscheiden:

1) alle amtlichen Schriften, die von der Regierung aus veröffentlicht wurden: Gesetze, Statuten, Verordnungen und Edikte, dann die "Ausschreiben" an die Gerichtsgemeinden, von denen auf Seite 3 die Rede war und die Protokolle der Versammlungen gemeiner 3 Bünde, ferner noch Bündnisse und Verträge mit dem Ausland und endlich der Briefwechsel mit den ausländischen Gesandten.

2) Die Schriften, die zwar keinen offiziellen Ursprung hatten, welche aber die Regierung an das Volk weiterleitete, um dessen Meinung darüber zu hören. Hieher gehören die Eingaben von Privaten an die Bundesinstanzen, die sogenannten "Einlagen", wovon ein grosser Teil auch von den Untertanen stammt. Weiter: Flugschriften aller Arten, sei es über politische Geschehnisse oder über kulturelle Gegenstände.

3) Inoffizielle Schriften, die nicht durch die Regierung an die Öffentlichkeit verteilt wurden, die aber in engem Zusammenhange mit der Geschichte der 3 Bünde stehen. Dazu gehören vor allem Streit- und Schmähschriften, die von einer Partei gegen deren Feind geschrieben wurden.

---

<sup>20</sup> Vergl. dazu Kat. 1720 Sept. 2/13.

Auch Flugschriften mögen darunter sein, die nicht von offizieller Seite aus an die Öffentlichkeit gelangten.<sup>21</sup>

Den vielfältigsten Inhalt weisen die "Ausschreiben" oder "Abschiede" auf, da sie alle Gegenstände anführen, die den Gerichtsgemeinden zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt werden mussten. Und da, wie wir gehört haben, sozusagen alles, was Graubünden oder die Bündner betraf, zur Ausschreibung gelangte, kann man an Hand dieser Ausschreiben das gesamte politische und zum grossen Teil auch das kulturelle Leben der Bündner verfolgen.

Zur weiteren Ergänzung der Ausschreiben dient das übrige Material. Die "Einlagen" bringen dabei in weitgehendem Masse ganz private Gegenstände zur Erörterung, so z.B. Streite wegen einer Erbschaft oder einer Ehrverletzung, etc. Daraus sehen wir, wie weit das private Leben überhaupt in die Öffentlichkeit hinüberspielte. Gerade dieses Charakteristikum ist es, das die bündnerischen Landesschriften von den amtlichen Schriften anderer Staaten, im Speziellen von denen der schweizerischen Kantone unterscheidet. Der Katalog dieser Arbeit nun erstreckt sich aber nicht auf sämtliche Landesschriften Graubündens: der Stoff wird in dreifacher Hinsicht eingeschränkt:

- 1) wurden ausschliesslich Drucksachen berücksichtigt,<sup>22</sup>
- 2) stand nur der Bestand einer Privatbibliothek zur Verfügung (der allerdings als fast vollständig gelten darf),
- 3) wurden allein die Landesschriften, die bis 1803 publiziert wurden, bearbeitet.

Das letztere erschien zweckmässig, weil mit der Einführung der Mediationsverfassung Graubünden zu einem modernen Staate wird, und die Landesschriften von diesem Zeitpunkte an nicht mehr den spezifisch bündnerischen Charakter aufweisen.

---

<sup>21</sup> Die Gruppen 2 und 3 sind natürlich schwer zu unterscheiden, da man den Schriften selber nicht ansieht, ob sie an die Gemeinden gesandt wurden oder nicht. Man kann einzig mittels der Ausschreiben bisweilen erfahren, ob solche Schriften mitgeschickt worden waren.

<sup>22</sup> Im 16. Jahrhundert stossen wir auf die ersten gedruckten Landesschriften, aber sie kommen natürlich noch sehr selten vor. Im 17. Jahrhundert treten sie schon häufiger auf, und je weiter wir dann ins 18. Jahrhundert vorrücken, um so zahlreicher werden sie. Das wirkt sich in der Zusammensetzung des Kataloges folgendermassen aus: Für die grosse Zeitspanne von 1523-1790 ist die gleiche Anzahl Landesschriften vorhanden, wie für den ungleich kürzeren Zeitraum von 1790-1803.



## C. Die Landesschriften als Spiegelbild der Politik und Kultur der Republik gemeiner drei Bünde.<sup>23</sup>

### 1. Das 16. und 17. Jahrhundert.

Die Zahl der gedruckten bündnerischen Landesschriften des 16. und 17. Jahrhunderts ist, wie schon erwähnt, klein, und darum geben uns diese frühen Landesschriften nur ein unvollständiges Bild ihrer Zeit, nur einige Bruchstücke. Auch kann man einen wesentlichen Unterschied gegenüber den Landesschriften der späteren Zeit feststellen, ihr Charakter ist viel weniger offiziell, die gedruckten "Ausschreiben" der Bundesinstanzen treten erst ganz am Ende des 17. Jahrhunderts auf, um dann im 18. Jahrhundert einen bedeutenden Teil der Landesschriften zu bilden.

Wenn wir den Katalog für diese Zeit durchgehen, fallen uns hauptsächlich zweierlei Arten der Landesschriften auf:

a) Landesgesetze oder Traktate,<sup>24</sup>

b) Abhandlungen über das Strafgericht zu Thusis und den Veltliner - Mord.

**a) Die wichtigsten Landesgesetze** sind: der schon erwähnte Bundesbrief (vergl. S. 1, Anm. 1), die Ilanzer-Artikelbriefe (vergl. S. 4) und der Dreisieglerbrief (vergl. S. 4, Anm. 2). Ferner der Pensionenbrief von 1500,<sup>25</sup> der den Bezug von Pensionen und Provisionen durch die auswärtigen Mächte verbot. Der Kesselbrief von 1570<sup>26</sup> brachte das Verbot der Gastgeberei bei den Wahlen. Wichtige Änderungen in der Verfassung erfolgten durch die Reforma von 1603.<sup>27</sup> Sie sollte eine Verbesserung der Verwaltung der Untertanenlande herbeiführen, bewirkte aber das Gegenteil (vergl. S. 5, Anm. 4), indem sie eine Stärkung der Hochgerichte und eine Schwächung der Regierungsgewalt zur Folge hatte. Im Weiteren anerkannte sie die Gleichberechtigung beider Konfessionen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts treten noch zwei solcher Reformen auf:

---

<sup>23</sup> Dabei kann ich mich notgedrungen nur auf die im Katalog aufgenommenen Landesschriften der Bibliothek von Sprecher beziehen, die aber, wie schon gesagt, fast vollständig ist in dieser Beziehung.

<sup>24</sup> Im Katalog sind diese unter ihrem Entstehungsdatum nur in der Form von Rückweisen vorhanden, wobei auf das spätere Datum, wo sie abgedruckt wurden, hingewiesen wird. Trotzdem behandle ich sie hier, da für ihren Inhalt natürlich die Zeit ihres Zustandekommens massgebend ist, nicht diejenige ihres Druckes. - Vergl. Mappe Traktate, Kat. 1436-1700.

<sup>25</sup> Vergl. Kat. 1500.

<sup>26</sup> Vergl. Kat. 5) Vergl. Kat. 1570.

<sup>27</sup> Vergl. Kat. 1603 Jan. 31.

die Landesreforma von 1684,<sup>28</sup> die in der Hauptsache die Bestimmungen des Pensionen- und Dreisieglerbriefs wiederholte und ferner Bestimmungen über die Strafgerichte erliess (vergl. 8.4), so wie eine ähnliche Reforma im Jahre 1794.<sup>29</sup>

**b) Das 17. Jahrhundert ist die Zeit der Bündner Wirren.** Was uns die Landesschriften darüber erzählen, beschränkt sich aber auf das Thusner Strafgericht von 1618 und den Protestantenmord im Veltlin vom 9. Juli 1620. Und zwar erfahren wir in Form von Abhandlungen<sup>30</sup> deren Hergang. Auf die Einzelheiten hier einzugehen, würde zu weit führen, da diese zwei Episoden natürlich mit der ganzen Geschichte der Bündner Wirren verknüpft sind.

## **2. Das 18. Jahrhundert, d.h. die Zeit von 1691 bis 1803.**

Das 18. Jahrhundert ist die Zeit der Landesschriften. Hier finden wir alle unter Abschnitt B behandelten Formen der Landesschriften. Ihre Lektüre vermittelt ein anschauliches Bild der Politik und Kultur gemeiner 3 Bünde in jener Zeit.

### **a) Innenpolitik.**

Vor allem müssen uns die massenhaften Familienstreitigkeiten auffallen, die meistens noch ihre Folgen im politischen Leben hatten. Ein treffendes Beispiel dafür ist der Erbschaftsprozess zwischen den Familien von Salis und Menhart.<sup>31</sup> Die Salis verloren den Prozess, und aus Hass gegen das Churer Stadtgericht hetzten sie deswegen die Gemeinden gegen die Stadt auf, woraus der langwierige Streit des Gotteshausbundes<sup>32</sup> wegen der Vorrechte entstand, die Chur jeweils als Sitz des Bundestages besass. Er konnte erst durch die Vermittlung von Zürich und Bern im Malanser-Spruch (vergl. S. 2, Anm. 4) geschlichtet werden.

Der Familie Salis begegnen wir noch oft, sie besitzt zu jener Zeit mit ihren 13 Verzweigungen die grösste Macht und hat dementsprechend auf die bündnerische Politik einen grossen Einfluss.

---

<sup>28</sup> Vergl. Kat. 1684.

<sup>29</sup> Vergl. Kat. 1794.

<sup>30</sup> Vergl. Kat. Mappe I und II Veltliner-Blutbad, Kat. 1618-1625.

<sup>31</sup> Vergl. Mappe Erbschaftsprozess Salis-Menhart, Kat. 1691-1713

<sup>32</sup> Vergl. Mappe: Streit zwischen Chur und Gotteshausbund 1693-1700.

Aber gerade hier sehen wir, wie die privaten Familieninteressen den Staatsinteressen entgegen liefen. So ist es unter anderem auch dem Salis'schen Einfluss zuzuschreiben, dass 1774 das Strassenprojekt Nauders-Cläven nicht zu Stande kam, weil der Handel über den Splügen in den Händen der Salis war.

1764 spielten die Salis im Tomilser-Handel<sup>33</sup> eine entscheidende Rolle. Auch dieser Streit, der zwischen den Gemeinden des Hochgerichts Ortenstein entstand, ist durch ganz persönliche Interessenpolitik gekennzeichnet, Johann Viktor von Travers war bei der Besetzung des Regiments Carl von Salis-Maienfeld übergegangen worden und wollte sich nun rächen, indem er alle Mittel aufwandte, um die Salis-freundliche Partei zu vernichten. Er benützte dazu die Gelegenheit eines Streites zwischen den oben erwähnten Gemeinden wegen der Landammannwahl.<sup>34</sup> Es kam dabei zu einem blutigen Raufhandel zu Tomils, der sogar einige Todesopfer forderte und beinahe zu einem Bürgerkrieg geführt hätte. Ein von den Salis eingesetztes "unparteiisches Gericht" konnte kein objektives Urteil fällen, ebensowenig eine "ausserordentliche Standesversammlung", die auf Betreiben der Traversischen Partei zusammenberufen wurde.

Sie setzte eine Verfassungsreform auf, die aber nie zur Ausführung gelangte, da sie die Schwächung der Salis als Hauptzweck verfolgte. Dagegen wurde Travers schliesslich ausgewiesen<sup>35</sup> und 1768 legten sich die Unruhen.

Das beste Beispiel für den zersetzenden Einfluss der Familienpolitik zeigt die Verpachtung der Zölle (Zollappalto genannt),<sup>36</sup> derentwegen ein jahrelanger Kampf zwischen den Familien von Salis und Bawier entstand. Der Verlust der Untertanenlande 1797 hat dann der Macht der Salis ein Ende bereitet, denn im Veltlin wurden sämtliche bündnerische Privatgüter, die grösstenteils in den Händen dieser Familie waren, vom Veltliner Revolutionskomitee konfisziert.

Aus ganz persönlichen Rachegefühlen entstand auch der Massner-Handel,<sup>37</sup> der grösste Streithandel im 18. Jahrhundert, der sogar im Ausland viel Staub aufwirbelte. Dem reichen Churer Kaufmann Thomas Massner waren in Deutschland von den Franzosen Waren gestohlen worden und Massner fing deswegen einen französischen Kurier ab und bemächtigte sich seiner Briefschaften.

---

<sup>33</sup> Vergl. Mappen "Tomilser-Handel", fo, 4°, 8°; Kat. 1751-1768.

<sup>34</sup> Über ähnliche, wenn auch kleinere Streithändel, vergl. Mappe "Händel von Gemeinden und Hochgerichten". Kat. 1709-1790.

<sup>35</sup> Vergl. Kat. 1768 Febr. 1/12.

<sup>36</sup> Vergl. Mappe "Zölle", Kat. 1750-1798.

<sup>37</sup> Vergl. Mappe und Sammelband "Massner-Handel", Kat. 1701-1711.

Die Franzosen bewerkstelligten daraufhin die Entführung seines Sohnes aus Genf, aber Massner liess sich nicht einschüchtern, sondern nahm kurzerhand den Sekretär des französischen Gesandten in Solothurn, gefangen, und als dieser entfliehen konnte, überfiel er den durch Bünden reisenden Grossprior des Malteserordens, Philippe de Vendôme, einen französischen Prinzen. Allerdings setzte nun die französische Diplomatie mit einer Hetzarbeit gegen Massner ein, die zuletzt dessen Todesurteil durch ein Strafgericht bewirkte. Wir sehen, wie gross die Selbstherrlichkeit des einzelnen gewesen sein muss, wenn solch eigenmächtiges Vorgehen, wie Verhaftungen von fremden Standespersonen, geschehen konnte.

Ein Streit um das Landrichteramt des Oberen Bundes zwischen J. L. von Castelberg und Deodat de la Tour gibt um 1714 Anlass zu verschiedenen Raufhändeln.<sup>38</sup>

Ein Erbschaftsprozess zwischen den Erben eines Ruinello de' Ruinelli und Frau Marg. Marini hatte die Publikation verschiedener Schriften und Abhandlungen zur Folge.<sup>39</sup>

Konfessionsstreitigkeiten gibt es auch noch im 18. Jahrhundert in Graubünden, aber sie werden nicht mehr mit derselben Heftigkeit ausgefochten, wie im vorigen Jahrhundert.

Ein Beispiel dafür ist der Sagenser-Handel. Der Versuch der Katholiken, die evangelische Minderheit zu Sagens und Fellers an ihrer freien Glaubensübung zu hindern, hätte beinahe einen Bürgerkrieg verursacht.<sup>40</sup>

Unter den Katholiken brach 1728 ein Konflikt aus wegen der Bischofswahl, der auch gemeine 3 Bünde beschäftigte und erst durch die Vermittlung von Bern und Zürich gelöst wurde.<sup>41</sup> Nicht lange darauf lehnte sich die Stadt Chur gegen den bischöflichen Hof auf, wegen der Immunität, die der Bischof, angeblich unberechtigt beanspruchte. Auch hier wird das Ausland zur Vermittlung herangezogen, diesmal ist die Schlichtung einem Schreiben von Maria Theresia zu verdanken.

Über die Stellung der reformierten Geistlichkeit zu jener Zeit ist zu sagen, dass ihre kärgliche Besoldung kaum zum Leben ausreichte. Dementsprechend verlief der Studiengang. Trotzdem verdanken wir die Mehrzahl der zeitgenössischen literarischen Erzeugnisse der Theologie.<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> Vergl. Mappe "Streithandel Castelberg - de la Tour", Kat. 1714-1722.

<sup>39</sup> Vergl. Mappe "Streithandel Marini-Ruinell", Kat. 1721-1729.

<sup>40</sup> Vergl. Mappe "Sagenser-Handel", Kat. 1703-1710.

<sup>41</sup> Vergl. Mappe "Streitige Bischofswahl", Kat. 1728-1729.

<sup>42</sup> Der Pfarrer Joh. Leonhard hinterliess zahlreiche Schriften, und dem Geistlichen P.D.R. a Porta verdanken wir die "Historia reformationis ecclesiarum rhaeticarum". Chur, 1771. (Diese Schriften gehören natürlich nicht ins Gebiet der Landesschriften!)

1790 beginnen die reformierten Pfarrer einen richtigen Pfarrerstreik, um eine Verbesserung der Pfründe zu erlangen, die ihnen dann auch gewährt wird.<sup>43</sup>

#### **b) Beziehungen gemeiner 3 Bünde zu den Untertanen.**

Die diesbezüglichen Schriften bilden einen recht ansehnlichen Teil der Landesschriften,<sup>44</sup> häufen sich doch die Schwierigkeiten immer mehr, je weiter wir im 18. Jahrhundert vorrücken, bis es 1797 zum Verlust des Veltlins, von Chiavenna und Bormio kommt. In erster Linie ist das fehlerhafte Verwaltungssystem daran schuld (vergl. S. 5, Anm. 4). Sodann spielte der Unterschied der Konfessionen (die Veltliner waren streng katholisch) eine Rolle und nicht zuletzt kommt der natürliche Hass des Untergebenen gegen seinen Beherrscher als solcher. Eine Regierung aber, die ihre Vertreter alle zwei Jahre wechselte, war nicht im Stande ein gleichmässiges strenges Regiment zu führen. Dazu kam der Geldmangel des Systems, die Käuflichkeit der Ämter, die so weit führte, dass sich sogar richtige Gesellschaften bildeten, die "Sozietäten", die eine Anzahl Ämter zusammenkauften, um sie nachher mit möglichst grossem Gewinn an den Mann zu bringen. Ein weiterer Grund lag in den alten Gerichtsstatuten der untergebenen Lande selbst. Sie kannten fast nur die Todesstrafe oder Verstümmelung, die aber - und hier liegt das Verhängnis - "componiert", d.h. in Geldstrafen abgewandelt werden konnten, und die "Composition", das eingegangene Geld, kam den Amtleuten zugute. Wir finden im Veltlin so viele Streithändel, dass es selbst Graubünden dabei den Vorrang abläuft, seien es Händel von Veltlinern unter sich oder mit bündnerischen Amtleuten. Dass bei diesen "Compositionen" die öffentliche Moral herabgewürdigt wurde, liegt auf der Hand. Man muss allerdings beifügen, dass das System der Compositionen nicht eine speziell bündnerische Einrichtung war, sondern dass es den damaligen Rechtsanschauungen in vielen italienischen Gebieten entsprach.<sup>45</sup>

Mit dem Bistum Como gerieten die 3 Bünde häufig in Konflikt wegen der Untertanenlande und zwar infolge des Anspruchs des Bischofs auf die geistliche Judikatur. Wegen der Hospitäler von Cläfen und Plurs entstand infolgedessen 1708 ein längerer Streit.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Vergl. Kat. Schriften der Jahre 1790 und 1791.

<sup>44</sup> Vergl. Mappen "Veltliner-Händel", zwei fo, zwei 4°, 8°, Kat. 1688-1799.

<sup>45</sup> Ulysses von Salis-Marschlins schrieb 1791 einen "Unvorgreiflichen Entwurf zur Verbesserung des Justizwesens in den Untertanenlanden", der aber zu spät kam, um das Übel aufzuhalten. Vergl. Kat. 1791.

<sup>46</sup> Vergl. Mappen "Streit mit Como wegen Hospitäler", 4° und fo; Kat. 1708-1713.

Bei allen diesen Zuständen war es nicht verwunderlich, dass die Veltliner sich späterhin mit ganzer Seele für den Anschluss an die von Napoleon gegründete cisalpinische Republik<sup>47</sup> einsetzten. Allerdings machte vorerst Napoleon den Bündnern den Vorschlag der Vereinigung der Untertanenlande mit Graubünden auf der Grundlage der Gleichberechtigung,<sup>48</sup> aber da sich die Gemeinden nicht rechtzeitig darüber einigen konnten,<sup>49</sup> verstrich der gestellte Termin ungenützt und die bündnerischen Untertanenlande waren für immer verloren.<sup>50</sup>

### **c) Aussenpolitik.**

Die Bedeutung Graubündens für das Ausland war seit jeher sehr gross. Das ist in erster Linie seinen für den Verkehr Wichtigen Alpenpässen zuzuschreiben, die ausser Gotthard und Brenner die einzige Verbindung von Österreich, der Schweiz und Deutschland mit Italien waren. Die Bündner Wirren im 17. Jahrhundert zeigen, in welchem Masse Frankreich und Oesterreich an diesem Durchgangsstaate interessiert waren. Bis zur französischen Revolution kam es zwar zu keiner militärischen Besetzung mehr, aber trotzdem können wir für die Zwischenzeit den grossen und meistens sehr schädlichen Einfluss der fremden Mächte feststellen. Schädlich deshalb, weil mit Hilfe von Bestechungen und geheimen Pensionen<sup>51</sup> die einzelnen Parteien gewonnen und zum Zwecke der ausländischen Interessen gegeneinander gehetzt wurden. - Vor allem ist Oesterreich sehr viel an Graubünden gelegen, besonders seit Mailand, Neapel und Sardinien im Frieden zu Utrecht 1713 Oesterreich zugefallen waren.

Der spanische Erbfolgekrieg bringt zunächst einmal einen schweren Konflikt.<sup>52</sup> Frankreich und Oesterreich werben mit allen Mitteln der Diplomatie um die Gunst der 3 Bünde. Zunächst gelingt es ihnen jedoch nicht, irgendwelche Zugeständnisse zu erlangen, denn Graubünden will die Neutralität wahren und schliesst deshalb zu ihrer Festigung ein Bündnis mit Venedig<sup>53</sup> (1706). Erst 1707 gelingt es Oesterreich den langersehten Pass-Traktat mit den Bünden abzuschliessen.<sup>54</sup>

---

<sup>47</sup> Vergl. Kat. 1798 Sept. 1. Costituzione della Repubblica Cisalpina.

<sup>48</sup> Vergl. Kat. 1797 Juli 10.

<sup>49</sup> Vergl. die "Klassifikation der Mehren" Kat. 1797 Aug. 9.

<sup>50</sup> Über den Abfall der Untertanenlande vergl. die verschiedenen Mappen "Veltliner-Händel" und chronologische Mappe 1796/1797; Kat. Schriften des Jahres 1797.

<sup>51</sup> Trotz Pensionen- und Kesselbrief (vergl. Kat. 1500 und 1570) wurden solche Bestechungen immer wieder angenommen.

<sup>52</sup> Vergl. Mappe "Spanischer Erbfolgekrieg"; Kat. 1703-1707.

<sup>53</sup> Vergl. Kat. 1706 Dez. 6/17.

<sup>54</sup> Vergl. Kat. 1707 Jan. 23., Febr. 13.

Zur weiteren Sicherung gegen das verärgerte Frankreich gehen die 3 Bünde noch eine engere Allianz mit Zürich ein.<sup>55</sup> Oesterreich verspricht eine Verbesserung des zu Mailand abgeschlossenen Kapitulates, das 1639 den Frieden nach den Bündner Wirren wieder hergestellt hatte. England und Holland treten als Garantmächte dieses Paktes auf. Oesterreich kümmert sich aber nicht mehr um seine Zusagen, nachdem Mailand von den Franzosen geräumt wurde. Die 3 Bünde schicken deshalb Peter von Salis als Gesandten nach England und Holland, der aber unverrichteter Dinge zurückkehren muss.<sup>56</sup>

1724 wird das zweite Mailänder-Kapitulat<sup>57</sup> mit Oesterreich abgeschlossen, das aber nicht die gewünschten Zugeständnisse enthält, denn der Laghetto di Chiavenna und die Gemeinde Piantedo ob Colico, die vor 1620 zu Cläven gehörten, bleiben österreichisch und den bündnerischen Reformierten ist es nach wie vor verboten, sich im Veltlin niederzulassen.<sup>58</sup>

Erst im dritten Mailänder-Kapitulat von 1762<sup>59</sup> erfolgt die Rückgabe dieser Gebiete.

Eine Folge dieses an und für sich günstigen Bündnisses, das den Bündnern neben Zollerleichterungen auch andere Vorteile garantierte, ist der endgültige Bruch mit Venedig. Um den Bau einer Strasse von Verona über den Passo di San Marco nach Morbegno zu ermöglichen, sollte nämlich das venezianische Bündnis erneuert werden.<sup>60</sup> Oesterreich war dagegen wegen Gefährdung des Handels und Verkehrs mit Mailand und stellte deswegen den Bündnern die erwähnten Vergünstigungen in Aussicht.

Im Zusammenhange mit dem dritten Mailänder-Kapitulat wirft auch das sogenannte "Edikt wegen der toten Hand"<sup>61</sup> viel Staub auf, es will den Übergang der liegenden Güter im Veltlin an geistliche (= tote) Hände verbieten. Es kommt nicht zu Stande, ebensowenig der Geheimartikel betreffend die Nichtausweisung der Protestanten im Veltlin.<sup>62</sup>

Die allgemeine Stellung der fremden Mächte zu Graubünden im 18. Jahrhundert vor 1789 zeigt eine wesentliche Verschiebung im Vergleich zum vorigen Jahrhundert:

---

<sup>55</sup> Vergl. Kat. 1707 Mai 5.

<sup>56</sup> Vergl. Mappe "Gesandtschaft nach England und Holland"; Kat. 1707-1717.

<sup>57</sup> Vergl. Kat. 1726 Okt. 24.

<sup>58</sup> Vergl. Mappe "Zweites Mailänder-Kapitulat"; Kat. 1725-1733.

<sup>59</sup> Vergl. Kat. 1762 Juni 25., 1763 Febr. 8.

<sup>60</sup> Vergl. Mappe "Venetianisches Bündnis" und "Sammelband 1753-1769"; Kat. Schriften des Jahres 1765.

<sup>61</sup> Vergl. Kat. 1762.

<sup>62</sup> Über beide Artikel Vergl. Mappe "Edikt wegen der toten Hand", Kat. 1762-1764. - 1790 tauchte die Frage der Emigration der bündnerischen Protestanten aus dem Veltlin erneut auf, Vergl. Kat. Schriften der Jahre 1790 und 1791.

Durch den spanischen Erbfolgekrieg ist Oesterreich zu einer Grossmacht geworden und weiss im österreichischen Erbfolgekrieg seine Stellung zu behaupten. In dem als Verbindungsstaat mit seinen italienischen Besitzungen wichtigen Graubünden arbeiten Österreichs Agenten mit allen Mitteln an der Parteilgewinnung. Nach dem zweiten, und noch mehr nach dem dritten Mailänder-Kapitulat gewinnt es zusehends an Anhängern in den 3 Bünden. Der bedeutendste unter ihnen ist der General Salomon von Sprecher - der grösste Gegner aber bleibt bis zur Revolution die Familie von Salis. Die französische Partei hat allerdings im 18. Jahrhundert viel an Bedeutung verloren. Auch Spaniens Stellung in Graubünden ist infolge des Übergangs von Mailand an Oesterreich stark geschwächt worden. England steht im österreichischen Erbfolgekrieg auf Seiten von Maria Theresia und seine Gesandten nach den Bünden arbeiten somit in der gleichen Richtung. Die Beziehungen zu den Eidgenossen sind im grossen Ganzen freundlich. Im Toggenburgerkrieg nehmen die 3 Bünde eine vermittelnde Stellung ein.<sup>63</sup>

#### **d) Die Revolutionswirren.**<sup>64</sup>

Während des langen Zeitraums von 150 Jahren, d.h. von 1639-1789 führte Graubünden keinen Krieg mit auswärtigen Mächten, trotzdem, wie wir gesehen haben, durch die Beziehungen mit dem Ausland häufige Konflikte zum Ausbruch gekommen sind.

Mit der französischen Revolution kommt der Krieg ins Land, denn die Bündner Pässe gewinnen wieder grosse militärische Bedeutung im Kampfe des neuen Frankreichs mit der feindlichen Koalition. Die staatsumwälzenden Ideen der französischen Revolution können in Graubünden nicht viel Neues bringen, denn "Freiheit und Gleichheit" waren seit alters her im Freistaate gemeiner 3 Bünde zu Hause. Während die Staaten rings herum - selbst die Schweizer Kantone - zur Zentralisation tendieren und die Aristokratie oder der einzelne Monarch zur überwiegenden Vormachtsstellung gelangen, ist in Graubünden das Volk nach wie vor der alleinige Souverän.

Wenn die Grossen zu mächtig werden wollen, setzt man nach altbewährtem Muster ein willkürliches Strafgericht ein, das ohne Rücksicht auf Familie oder Titel schonungslos sein Urteil fällt.

---

<sup>63</sup> Vergl. Mappe "Toggenburgerkrieg", Kat. 1712 Aug. 5., 1714 Sept. 17., 1718 Juni 15.

<sup>64</sup> Diese Zeit (1789-1803) trägt einen ganz speziellen Charakter, es sind nicht mehr einzelne innen- und aussenpolitische Ereignisse mit derselben Deutlichkeit herauszuschälen wie vorher. Deshalb konnten auch keine Mappen über einzelne Geschehnisse mehr gebildet werden (Vergl. Teil II, Abschnitt C). - Die Landesschriften erreichen in dieser Zeit zahlenmässig ihren Höhepunkt (Vergl. S. 7, Anm. 1), jede Regierung erliess eine Unmenge Ausschreiben und Verordnungen mit neuen Vorschlägen und Reformen, die aber infolge des beständigen Wechsels nicht immer zur Ausführung gelangten.



Aber die Auswirkungen der Revolution erzeugen trotzdem im Freistaate gemeiner 3 Bünde grosse Umwälzungen. Das Parteiwesen wird auf die Spitze getrieben. Auf der einen Seite stehen die Anhänger Österreichs, auf der andern die französischen Parteigänger, die sogenannten "Patrioten". Wir sehen, wie von 1794 - 1803 eine Regierung die andere ablöst.

1794 wurde aus 32 Abgeordneten aus jedem Bunde eine "Ausserordentliche Standesversammlung"<sup>65</sup> konstituiert, die mit Gaudenz Planta an der Spitze den Einfluss der "Patrioten" deutlich zeigte. Sie entwarf verschiedene Gesetzesvorschläge, die aber meistens nicht in Kraft traten.<sup>66</sup> Im Weiteren setzte sie ein "unparteiisches Gericht" ein,<sup>67</sup> das in erster Linie den Klagen über schlechte Landesverwaltung Gehör schenkte und deswegen enorm hohe Geldstrafen<sup>68</sup> verhängte, die aber nicht alle eingezogen werden konnten. Nachdem die Standesversammlung vom März bis in den September getagt hatte, löste sie sich auf. 1797 erfolgte der Anschluss der Untertanenlande an die cisalpinische Republik (Vergl. S. 12 und 13).

Von 1797-1798 tagte der von der ausserordentlichen Standesversammlung vorgesehene "Landtag",<sup>69</sup> bestehend aus 50 Abgeordneten aus jedem Bunde. Er nahm vollständig die Stelle des Bundestages ein und konstituierte zur Regierung des Landes einen Ausschuss,<sup>70</sup> der deutlich die Ähnlichkeit mit dem französischen Wohlfahrtsausschuss zeigt. Sodann wählte er aus seiner Mitte ein Strafgericht,<sup>71</sup> das vor allem diejenigen mit hohen Geldstrafen belegte, die angeblich die Mehren bezüglich der Vereinigung der Untertanenlande mit Graubünden falsch klassifiziert hatten. Eine Gesandtschaft nach Paris, die den Zweck hatte, das Veltlin wiederzugewinnen, musste ohne Erfolg zurückkehren.<sup>72</sup> Darauf tauchte nun die wichtige Frage auf, der von Napoleon den Bündnern vorgeschlagene Anschluss an die helvetische Republik.<sup>73</sup>

Den Bündnern fiel es schwer, sich für diese Vereinigung zu entschliessen, denn sie konnten nicht wissen, ob ihnen dabei ihre politische Selbständigkeit verbleiben würde. Nachdem die Franzosen die Schweiz besetzt hatten und die helvetische Republik proklamiert worden war,

---

<sup>65</sup> Vergl. Kat. 1794 April 8/19. - Sept. 14.

<sup>66</sup> Vergl. Kat. 1794 April 22., 25., 19/30., Mai 2., 5., 19., Juni 2., Aug. 9., Sept. 14.

<sup>67</sup> Vergl. Kat. 1794 April 11/22., Mai 19., Juli 14/25.

<sup>68</sup> Planta gibt dafür die Zahl von fl. 236'898 = ca. Fr. 710'694. (P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, Bern 1913).

<sup>69</sup> Vergl. Kat. 1797 Dez.-1798 Aug. 11.

<sup>70</sup> Vergl. Kat. 1797 Dez. 19.

<sup>71</sup> Vergl. Kat. 1798 Febr. 1., März 24., Mai 18.

<sup>72</sup> Vergl. Kat. 1798 Jan. und zahlreiche andere Schriften des Jahres 1798.

<sup>73</sup> Vergl. den "wichtigen Abscheid" Kat. 1798 Febr. 20. und weitere Schriften des Jahres 1798.

sprach sich die Mehrheit der Gerichte gegen den Anschluss aus und die Patrioten-Partei musste infolgedessen ihre bisherige vorherrschende Stellung einbüßen.

Die Folge war die Auflösung des Landtags und die Wiedereinsetzung der alten Behörden,<sup>74</sup> die sofort in Verbindung mit Oesterreich traten und zusammen mit dem Bündnerischen Kriegsrat den österreichischen General von Auffenberg ins Land riefen<sup>75</sup> zur Besetzung der Bündner Pässe durch die Österreicher.

1799 aber zog Massena in Chur ein, nahm von Auffenberg gefangen und setzte eine provisorische Regierung von 11 Mitgliedern ein.<sup>76</sup> Gleichzeitig besetzten die Franzosen das ganze Land und unter ihrem Druck erfolgte der Anschluss an die helvetische Republik<sup>77</sup> und der Freistaat gemeiner 3 Bünde wurde zum Kanton Rätien.

Die Vereinigung wurde nochmals in Frage gestellt im Mai 1799, als es dem österreichischen General Hotze gelang, die Luzisteig zu erobern<sup>78</sup> und die österreichische Partei infolgedessen wieder die Oberhand gewann. Sie setzte die sogenannte "Interinalregierung", bestehend aus 15 Mitgliedern ein, die sich 14 Monate lang behaupten konnte.<sup>79</sup> Sie stellte die alt bündnerische Verfassung wieder her und annullierte alle Beschlüsse der provisorischen Regierung.<sup>80</sup>

Im Juli 1800 drangen die Franzosen erneut in Graubünden ein, diesmal unter Lecourbe<sup>81</sup> und ersetzten die Interinalregierung durch den "provisorischen Präfekturrat",<sup>82</sup> der 1802 in eine "Verwaltungskammer" von 5 Mitgliedern umgewandelt wurde.<sup>83</sup> Diese Regierung konnte sich mit kurzem Unterbruch<sup>84</sup> bis zur Mediationszeit halten.

Sie teilte den Kanton Rätien nach helvetischem Muster<sup>85</sup> in 11 Distrikte ein<sup>86</sup> und der Präfekt erhielt den Titel "Regierungsstatthalter". Diese helvetischen Einrichtungen traten aber in Graubünden nie ganz in Kraft. Dafür wurden zwei bündnerische Abgesandte, J. U. Sprecher und Florian Planta, nach Paris geschickt,

---

<sup>74</sup> Vergl. über diese Regierung der "Häupter, Bundsoberste und Kriegsräte" Kat. 1798 Okt. 1.-1799 Febr. 22.

<sup>75</sup> Vergl. Kat. 1798 Okt. 17.

<sup>76</sup> Vergl. über diese provisorische Regierung: Kat. 1799 März 12. - Mai 6.

<sup>77</sup> Vergl. Kat. 1799 April 15., April 27.

<sup>78</sup> Vergl. Kat. 1799 Mai 15.

<sup>79</sup> Vergl. über diese Interinal-Landesregierung: Kat. 1799 Mai 22.-1800 Mai 24/Juni 5.

<sup>80</sup> Vergl. Kat. 1799 Mai 28.

<sup>81</sup> Vergl. Kat. 1800 Juli 14.

<sup>82</sup> Vergl. über diesen Präfekturrat: Kat. 1800 Juli 16.-1802 Jan. 22.

<sup>83</sup> Vergl. über diese Verwaltungskammer: Kat. 1802 Jan. 22.-1803 Jan. 6.

<sup>84</sup> Im September 1802 gelangte vorübergehend die österreichfreundliche Partei zur Regierung, die die alte Verfassung wieder einführen wollte. Über diese Regierung, die sich zuerst "Präsides und Landesdeputierte nennt, vergl. Kat. 1802 Sept. 9. Okt. 20.

<sup>85</sup> Über die helvetische Verfassung Vergl. Kat. 1800.

<sup>86</sup> Vergl. Kat. 1800 Juli 18., und weitere Schriften der Jahre 1800 und 1801.

um zusammen mit den schweizerischen Deputierten die neue helvetische Verfassung, die Mediation, auszuarbeiten. Dank Napoleon lehnte sich die neue Verfassung für Graubünden stark an die alte an, man belies dem Kanton die Einteilung in Bünde, Hochgerichte und Gerichte und letztere konnten ihre ökonomische Einrichtung und Verwaltung und die Judikatur behalten. Aber die gesetzgebende Behörde ist jetzt der Grosse Rat, der sich - wie der ehemalige Bundestag - aus 63 Abgeordneten der Hochgerichte und Gerichte zusammensetzt. Der Kleine Rat, bestehend aus den 3 Bundeshäuptern ist mit der Vollziehung aller vom Grossen Rat ausgehenden Beschlüsse beauftragt und hat ausserdem die oberste Aufsicht über die Justizpflege, er ist eine ständige Behörde. Das Referendum besteht weiter, aber es wird nicht mehr so weit ausgedehnt, es beschränkt sich auf die Verfassung, Staatsverträge und Konkordate. Auch jetzt wird nicht das Volk direkt angefragt, sondern die Hochgerichte und Gerichte, entscheidend ist also wieder die Mehrheit der Hochgerichte und Gerichte, nicht diejenige der Einzelstimmen. Bezeichnend ist, dass aber die Verfassung in Kraft erklärt wurde, ohne vorher den Gerichtsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt worden zu sein. Seit dem 20. April 1803 ist Graubünden kein selbständiger Staat mehr.<sup>87</sup>

#### **e) Kulturgeschichte.**

Die Anzahl der Landesschriften, aus denen wir in der Hauptsache Kulturgeschichtliches von Graubünden ersehen können, ist viel kleiner als die der ausgesprochen politischen Schriften.

Was z.B. die Wirtschaft anbelangt, erfahren wir fast nichts aus ihnen. Statistiken, wie sie heutzutage so viel gemacht werden, fehlen vollständig. Einzig die häufigen Edikte zur Vorbeugung gegen Viehseuchen<sup>88</sup> weisen uns auf die Bedeutung des für Graubünden an erster Stelle stehenden Viehhandels hin. Das bündnerische Sanitätswesen schien sich auch zuerst um das Vieh gekümmert zu haben, die diesbezüglichen Edikte sind zahlreicher als diejenigen betreffend Schutzmassnahmen für die Menschen.<sup>89</sup> Über den Sanitätsrat wurde bereits auf Seite 3 gesprochen.

Noch weniger ausgebildet als das Sanitätswesen war die Armenfürsorge. Hierüber existiert sehr wenig Material.

---

<sup>87</sup> Über die Mediationsverfassung vergl. Kat. 1802 Okt. 4. Okt. 20., Nov. 12., 1803 Febr. 19. - April 20.

<sup>88</sup> Vergl. Kat. 1724 Mai 8., 1751 Sept. 6/17., 1757 Sept. 4/15., 1758 Aug. 10/21., 1763 Sept. 3/14., 1773, 1775, 1799 Juli 21/Aug. 1., 1800 Sept. 25., 1801 Jan. 13., 29.

<sup>89</sup> Vergl. Kat. 1713 Aug. 9., 1715 Juli. 18/29., 1738 Jan. 27./Febr. 7., Aug. 7/18., 1739 Jan. 23./Febr. 9.

Das hat einmal seinen Grund darin, dass es fast gar keine Arme gab - vor der Revolution herrscht unter der ganzen Bevölkerung ein bescheidener Wohlstand. J. A. Sprecher (Geschichte der Republik der 3 Bünde, Bd. 2, Chur 1875) sagt, dass sogar "die Bettler mitunter ein recht hübsches Bauernvermögen besaßen" - dann aber wurden Institutionen für Armenversorgung erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ins Leben gerufen.<sup>90</sup> Die Berichte der Armenanstalt Chur geben uns darüber Aufschluss.<sup>91</sup> Verordnungen gegen das Bettelwesen kommen vereinzelt vor,<sup>92</sup> wobei aber zu bemerken ist, dass die Mehrzahl dieser "Strolchen- und Diebsgesindel" keine Einheimische waren, sondern in der Hauptsache wohl Zigeuner.

Um die Organisation des Geldwesens stand es im 18. Jahrhundert überall schlecht, weil es allseits viel zu viele Münzregale gab; der Umlauf so vieler verschiedener Geldsorten brachte natürlich Schwierigkeiten mit sich.<sup>93</sup> So war es immer wieder nötig, feststehende Geldtarife herauszugeben.<sup>94</sup> Ein längerer Streit um das Münzregal von Haldenstein ereignete sich anfangs des 18. Jahrhunderts.<sup>95</sup>

Ein wichtiges Kapitel in der Geschichte Graubündens bilden die fremden Kriegsdienste. Im Jahre 1696 standen im Ganzen 8800 Mann in auswärtigen Diensten, wovon die Mehrzahl auf Frankreich entfiel (ein eigenes Regiment und verschiedene Kompanien). Nicht zuletzt ist den fremden Kriegsdiensten der Wohlstand der 3 Bünde zuzuschreiben, sie stellten eine beträchtliche Erwerbsquelle dar. - Die in Betracht kommenden Schriften beziehen sich meistens auf Streitigkeiten der einzelnen Regimenter. 1764 klagte das Regiment Schmid in holländischen Diensten gegen die freie Werbeerlaubnis für das Regiment von Salis in französischen Diensten.<sup>96</sup> Ein jahrelanger Streit entstand sodann innerhalb desselben Regiments Schmid zwischen den Offizieren und Hauptleuten und ihrem General-Major Schmid, weil letzterer ganz eigenmächtige Neuerungen über Soldverhältnisse zum Nachteil der Offiziere eingeführt hatte.<sup>97</sup>

---

<sup>90</sup> Vergl. Kat. 1786 Febr.

<sup>91</sup> Vergl. Kat. 1787 Mai 2., 1789 Nov. 6., 1797 Juli.

<sup>92</sup> Vergl. Kat. 1760 Sept. 1/12., 1786 Dez. 19., 1780, 1793.

<sup>93</sup> Eine Beschreibung falscher Geldsorten findet man: Kat. 1802 Aug. 2.

<sup>94</sup> Vergl. Kat. 1733 Nov. 1/12., 1735 Febr. 12/23., 1739 Sept. 3/14., 1777 Febr. 23/März 6., 1784 März 15., 1787 Mai 12/23. Juni 23. Juli 4., 1788 Juli 9/20., 1801 Okt., 1803 Jan. 6.

<sup>95</sup> Vergl. Mappe "Münzprägung zu Haldenstein", Kat. 1716 Juli 25., 1725 ?, 1726 ?, 1726 Sept. 3., 30., 1727 Jan. 30.

<sup>96</sup> Vergl. Kat. 1764?, 1764, 1764 Mai 29/Juni 9., nach Juli 12/23., Aug. 26./Sept. 6., Okt. 20.

<sup>97</sup> Vergl. Kat. 1775 nach Aug. 17., nach Sept. 15/26., Dez., 1776, 1776 Jan. 14/25., 1778 ?, 1778 Juni 19., Juli 14., Dez. 6.

Noch mehr Aufregung verursachte Ende des Jahrhunderts die Abschaffung der Familienkompanien im Regiment von Salis in französischen Diensten.<sup>98</sup>

Im Anschluss an die fremden Dienste ist zu erwähnen, dass es mit der Organisation der Miliztruppen, die zur Verteidigung des eigenen Landes dienten, schlimm bestellt war. Es existierte keine eigentliche Militärverfassung und die Regierung machte sich deswegen keine Sorgen, da im Kriegsfall die kapitulierten Regimenter verpflichtet gewesen wären, zurückzukehren. Dass damit nicht geholfen war, zeigen die Kriegsjahre 1799/1800. Über den Kriegsrat wurde schon auf Seiten 3 und 4 gesprochen.

1794 stossen wir auf einen Entwurf zur Einrichtung einer Kriegsverfassung für Graubünden, der 1796 erneut gedruckt wurde.<sup>99</sup> Der Ausschuss des ausserordentlichen Landtages gab 1797 eine Verordnung über die Aufstellung von 200 Bewaffneten aus jedem Bunde und über die Bewaffnung heraus,<sup>100</sup> und 1798 wurde die Ausarbeitung der Kriegsverfassung den Gemeinden in einem Abschied vorgelegt.<sup>101</sup> Die Einführung dieser Kriegsverfassung kam aber nicht zu Stande, weil der ausserordentliche Landtag Ende August aufgelöst wurde (s. Seite 17). Die Interinalregierung (s. Seite 17) erliess einige Verordnungen über die Landesmiliz.<sup>102</sup> Um die Miliztruppen zu verstärken, kehrte das Jägerregiment von Salis-Marschlins in englischem Solde<sup>103</sup> nach Hause, aber mit der Einrichtung des "provisorischen Präfekturrates" (s. Seite 17) wurden sämtliche bestehende Truppenkörper aufgelöst.

Es ist am Platz noch ein Wort über die Porten zu sagen. Es waren dies Verbindungen von Gemeinden desselben Tales zum Zwecke des Warentransportes und zu dessen Monopolisierung. Der Transit war für Bünden mit seinen vielen wichtigen Pässen seit alter Zeit von grosser Bedeutung<sup>104</sup> und die Strassen mussten deshalb immer gut unterhalten sein.

---

<sup>98</sup> Dazu heisst es in einer Einlage der Offiziere vom 14. Juli 1790: "... auf solche Art werden die Familienkompanien, welche bei den Schweizern schon lange abgeschafft, und die für unser Avancement wegen der vielfältigen in unser Regiment eingeführten Missbräuchen, höchst nachteilig sind, von selbst wegfallen und in der Zukunft ein, dem Dienstalder nach, gleichfortschreitendes Avancement vom letzten Unterlieutenant bis zum Oberst, eingeführt werden, wo sonst bisher bei unserem Regiment nur eine Familie und ihre Kreaturen zum Verderben anderer ehrlichen Leute, die doch ohne Tadel dienten, sind begünstigt worden." Vergl. dazu: Kat. 1789 Aug. 27., 1790, 1790 April 7., 24., Juli 14., 30., Aug. 6., 11., 12., 16., 25., Dez. 30., 1791, 1791 Jan. 8, 27.

<sup>99</sup> Vergl. Kat. 1794 Aug., 1796.

<sup>100</sup> Vergl. Kat. 1797 Dez. 19.

<sup>101</sup> Vergl. Kat. 1798 Mai 30.

<sup>102</sup> Vergl. Kat. 1800 April 26/Mai 8., Mai 9/20., Mai 24/ Juni 5.

<sup>103</sup> Vergl. über das "Jägerregiment": Kat. 1799 Juli 13., 29., 1800 April 6/18.

<sup>104</sup> Vergl. Kat. 1756 März 18.

Diese Genossenschaften hatten von den 3 Bünden eigene "Portenrechte" erhalten und ihretwegen gab es hin und wieder Zwistigkeiten, die eine Anzahl Streitschriften zur Folge hatten.<sup>105</sup>

Ausser dem schon behandelten Armenwesen erfahren wir aus den Landesschriften nicht viel über das soziale Leben der Bündner - die strenge sittliche Anschauung bezeugen höchstens zwei Schriften wider das Tanzen.<sup>106</sup> (Es war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausser dem Oberengadin im ganzen Lande verboten!)

Trotz dieses Mangels kommen wir aus dem Vorhergehenden zu einer gewissen Kenntnis der Natur des Bündners. Freiheit muss er haben in jeder Beziehung. Er nimmt vom Staate nichts an, ohne es selbst genau zu prüfen. Das bedingt natürlich eine gründliche staatsbürgerliche Bildung. - Es gab auch keine Stände mit besonderen verbrieften Vorrechten, die ältesten Familien wurden ohne weiteres vor Gericht zitiert und verurteilt, wenn es für nötig befunden wurde. Die Schattenseite dieser grossen Freiheit aber sehen wir bei den zahlreichen Streithändeln.<sup>107</sup> Jeder will sein Recht haben und wenn es auch nur ihm, in seinem eigenen engen Horizont als wirkliches Recht erscheint.<sup>108</sup> Durch die Leidenschaft, mit der sich ein jeder der Politik hingab, wurde notgedrungen der Parteihader auf die Spitze getrieben.<sup>109</sup> Dabei spielten auch Bestechungen eine nicht unbedeutende Rolle, wenn schon man annehmen kann, dass sie selten nur aus reiner Habsucht und Eigennutz angenommen wurden.

Es mag vielleicht scheinen, dass alle diese Ausführungen allzusehr die negative Seite der Geschichte Graubündens betonen, doch muss man nicht vergessen, dass sie sich in der Hauptsache auf die Landesschriften stützen, und diese wiederum verdanken ihr Entstehen fast immer den Konflikten und weisen uns infolgedessen einseitig auf alle Nachteile hin.

---

<sup>105</sup> Vergl. Kat. 1718, 1718 April 26., 1718/1719, 1722 April 14/25., 1724 Jan. 16., März 10.

<sup>106</sup> Vergl. Kat. 1685 Mai 1., 1770 Febr. 3/14.

<sup>107</sup> Vergl. ausser den schon besprochenen Streithändeln auch Mappe: "Privathändel", Kat. 1707-1796.

<sup>108</sup> Dass es bei diesen Streithändeln nicht besonders fein herging, zeigt u. a. eine Stelle, wo Friedrich Planta den Baptista von Salis mit "Schulfuchser, Erzbösewicht, Teufelsmann, scheussliche hässliche Gestalt der höllischen Abenteuer" etc. beschimpft (Vergl. Kat. 1767 Febr. 15/26.).

<sup>109</sup> Schriften zur Verbesserung der "bedenklichen Lage des Vaterlands" findet man ziemlich oft (Vergl. z.B. Kat. 1790 Mai), ein paar Mal scheinen sich sogar die schon Gestorbenen damit zu beschäftigen (Vergl. die "Sendschreiben aus dem Himmel" von Niklaus von der Flüe und von Johann Guler von Wineck, Kat. 1798 Febr., März).

## II. Teil

### A. Bibliographische Beschreibung der Landesschriften.

Der bibliographische Charakter der Landesschriften wird bestimmt durch deren Inhalt und durch die Zeit, in der sie gedruckt wurden.

#### 1. Einband

Die Mehrzahl der Landesschriften ist in ungebundenem Zustand<sup>110</sup> und umfasst weniger als 20 Seiten. Broschüren findet man für umfangreichere Schriften, wie z.B. Abhandlungen, von denen die Mehrzahl auf die frühere Zeit der Landesschriften entfällt. Mitte des 18. Jahrhunderts verschwinden diese Broschüren mehr oder weniger und wir finden jetzt lose Blätter, die als gefaltete Bogen an die Öffentlichkeit gelangten und erst nachher durch den Benutzer aufgeschnitten wurden. Zur Zeit der Revolution häufen sich, wie wir gesehen haben (vergl. S. 7, Anm. 1) die Landesschriften in beträchtlicher Masse, werden aber dafür kürzer, so dass für diese Zeit in der Hauptsache nur noch Einblattdrucke vorhanden sind.

#### 2. Format:

Das Format ist für die einzelnen Zeitepochen verschieden. Die wenigen Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts sind durchwegs in Quarto. Auch späterhin, bis Mitte des 18. Jahrhunderts, wird mit Ausnahme von Edikten, die wohl zum öffentlichen Anschlag bestimmt waren, alles in Quart-Format gedruckt. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen die Folio-Bögen immer mehr auf 8 zur Zeit der Revolution hat das Folio-Format das Quarto vollständig verdrängt. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts kommen schliesslich vereinzelt kleine Oktavbroschüren vor.

#### 3. Schrift und Illustration:

Für die deutschsprachigen Schreiben wird durchwegs Fraktur verwendet, wobei aber die darin vorkommenden Fremd- und Lehnwörter d.h. alle Wörter, die nicht deutschen Ursprungs sind, so z.B. "Armee, General, Tractat" etc. in Antiqua gedruckt werden, Das ergibt ein etwas unregelmässiges Schriftbild.<sup>111</sup> Durchwegs in Antiqua gedruckt sind sämtliche italienischen und romanischen Schriften.

---

<sup>110</sup> Aus einem kleinen Teil der Landesschriften, die mir zur Verfügung standen, wurden nachträglich einige Sammelbände hergestellt.

<sup>111</sup> Bemerkenswert für das ausgeprägte Sprachgefühl ist die Tatsache, dass z.B. bei "avanciren" avanci-, also der Wortstamm in Antiqua und die dazugehörige deutsche Endung -ren in Fraktur geschrieben wird. (Dasselbe kommt bei Pension/on, etc. vor.)

Die Landesschriften, besonders diejenigen der früheren Zeit, sind technisch sauber gedruckt und sehen hübsch aus, oft wird der Textsatz eingeleitet durch Initialen und fast alle Schriften vor der Revolution wiesen Vignetten auf, die immer in Holzschnitt ausgeführt sind. Ihre Motive wechseln, meistens sind es Blumenornamente, bisweilen stösst man aber auch auf sauber ausgeführte figürliche Darstellungen, wie z.B. eine kleine Landschaft mit Haus, etc. Sehr oft kehren die nämlichen Vignetten wieder, welche die Drucker jeweils für eine ganze Anzahl verschiedener Landesschriften verwandten. Ende des 18. Jahrhunderts verschwinden die Vignetten immer mehr und die Landesschriften nehmen dadurch auch äusserlich einen mehr offiziellen Charakter an.

#### **4. Buchtitel:**

Ein eigentlicher Buchtitel mit Angabe des Verfassers, des Titels im engeren Sinne (Sachtitel) und des Erscheinungsvermerkes ist nur in den wenigen Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts vorhanden, sowie in späteren umfangreicheren Abhandlungen, die aber in der Regel keinen amtlichen Charakter haben (vergl. S. 6). In den übrigen zahlreichen Landesschriften fehlt der Buchtitel gänzlich.

#### **4. Sachtitel:**

Auch der alleinstehende Titel im engeren Sinne fehlt sehr oft; die meisten Schriften, so die offiziellen Ausschreiben und die Einlagen beginnen direkt mit den, der damaligen Zeit entsprechenden umständlichen Redeformeln.<sup>112</sup>

#### **6. Verfasser:**

Ein eigentlicher Verfasser kommt nur bei den nicht-amtlichen Schriften vor, und zwar findet man ihn meistens nur am Schluss angegeben in Form einer Unterschrift. Das ist hauptsächlich der Fall für die Einlagen. Die offiziellen Schreiben und Verordnungen, die von der Regierung ausgingen, führen keinen Verfasser auf. Unterschrieben wurden zwar auch diese Schriften, sie es von den Bundesinstanzen, den "Häuptern und Ratsboten gemeiner 3 Bünde" oder von einem Schreiber oder "Cancellarius", aber solche Unterschriften sind natürlich nicht als Verfasser anzusprechen.

---

<sup>112</sup> z.B: "Hochgeachte, Hochwohl- und Wohledelgeborne, Gestreng., Fromme, Fürsichtige, Hoch- und Wahlweise, insbesondere gnädig gebietende Herren und Obere der Ehrsamten Räten und Gemeinden!" (Vergl. Kat. 1735 Dez.) - Bei den Ausschreiben wird gewöhnlich noch "Unser freundlich willig Dienst und Gruss, samt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen anvor!" der Anrede vorangesetzt.



## **7. Sprache:**

In den bündnerischen Landesschriften kommen die drei verschiedenen Landessprachen, Deutsch, Romanisch (Oberländerromanisch und Engadinisch) und Italienisch vor.<sup>113</sup> Deutsch war die offizielle Sprache, alle amtlichen Schriften mussten in deutscher Sprache erscheinen, wobei man allerdings für die romanisch und italienisch sprechenden Gebiete jeweils eine Übersetzung anfertigte. Der grösste Teil der Landesschriften besteht also aus deutschen Schriften. Die italienischen Schreiben nehmen an Zahl den zweiten Platz ein, denn sie umfassen all die zahlreichen nicht-amtlichen Veltliner Schriften, zu welchen in der Folge keine deutsche Übersetzung existiert.

Die Übersetzungen erscheinen meistens in getrennten, selbständigen Ausgaben, daneben finden wir aber auch Schriften, in denen zwei sprachlich verschiedene Fassungen nebeneinander gedruckt wurden, auf der linken Kolonne der Seite gewöhnlich das Original und auf der rechten die dazugehörige Übersetzung.

Aus dem speziellen Charakter der Landesschriften ergaben sich besondere Gesichtspunkte für ihre Katalogisierung:

## **B. Der Katalog.**

### **1. Titel:**

a) Schriften mit Titel: Für die wenigen Schriften, in denen ein Titel vorhanden war, wurde er wörtlich und zwar in der alten Schreibweise übernommen. Der Verfasser, wenn ein solcher ausnahmsweise (vergl. S. 23) genannt war, wurde dabei nicht an den Anfang gestellt, wie das die gewöhnliche Katalogisierungsregel ist. Die Umstellung war nicht notwendig, weil der Katalog nicht alphabetisch, sondern chronologisch angelegt ist. Zur Ergänzung wurde am Schluss noch ein alphabetisches Personenregister angefertigt, worin alle in den Landesschriften aufgeführten Verfasser zu finden sind. War der Titel allzulang, wurde er um nebensächliche Teile gekürzt, weil ja im Regest (Vergl. S. 25) die analytische Beschreibung folgte.

b) Schriften ohne Titel: Wo kein Titel vorkam, musste man einen schaffen.

---

<sup>113</sup> J. A. v. Sprecher (Geschichte der Republik der 3 Bünde im 18. Jahrhundert, Bd. 2, Chur 1875) sagt, dass im 18. Jahrhundert 4/7 der Bevölkerung unvermischt die romanische Sprache redete, im Laufe der Zeit hat sich aber das Verhältnis zu Gunsten des Deutschen wesentlich verschoben: das Historisch-Biographische Lexikon (Graubünden, Abschnitt Sprachen) gibt folgendes Verhältnis für 1920 an: 51 % Deutsch, 33 % Romanisch und 15 % Italienisch.

Das bereitete keine grossen Schwierigkeiten, denn man sah nach einiger Übung meistens sofort, ob man es mit einem "Ausschreiben", einer "Einlage", einem "Traktat" oder sonst einem der auf Seite 6 behandelten Typen der Landesschriften zu tun hatte.

## **2. Regest:**

Da der Katalog eine möglichst weitgehende Erschliessung der Landesschriften erstrebt, war es nötig, neben dem Titel nachträglich noch ein, den Inhalt bestimmendes Regest zu schaffen. Dieses Regest durfte nur weggelassen werden, für den Fall, dass ein vorhandener Titel schon genügend Anhaltspunkte über den Inhalt gab.

Das Regest in möglichst kurzer, prägnanter Form aufzusetzen, verursachte die grösste Mühe. Man musste jede einzelne Schrift zum mindesten "durchfliegen". Vor zwei Jahrhunderten war die Sprache komplizierter und umständlicher, so dass es heute nicht mehr immer einfach ist, das Wesentliche herauszufinden.<sup>114</sup> Gerade dieser Umstand aber machte die Arbeit interessant und anregend.

## **3. Erscheinungsvermerk etc:**

Druckort, Drucker und Erscheinungsjahr wurden, wenn in der Schrift vorhanden, aufgeführt, wenn nicht vorhanden, einfach weggelassen (nicht o.O. u. J.). Seitenzahl, Format und Illustrationen (Vignetten = Vign.) wurden durchwegs angegeben.

## **4. Fremdsprachige Schriften:**

Die Übersetzung der deutschen Ausschreiben und die privaten fremdsprachigen Drucke wurden, wenn sie einen Titel hatten, in ihrer Sprache katalogisiert. Für die Schriften ohne Titel wurde entweder ein der Sprache des Schriftstücks entsprechender Titel geschaffen, oder - für den Fall, dass es eine Übersetzung eines schon vorhandenen Schreibens war - wurde einfach geschrieben: "Romanische oder Italienische Ausgabe zu...". Das Regest wurde immer deutsch abgefasst, ebenso der Erscheinungsvermerk etc.

## **5. Anlage der Zettel:**

Der Katalogzettel hat das internationale Format von 7,5 cm auf 12,5 cm, das sich als gross genug erwiesen hat. Wenn die ganze Beschreibung ausnahmsweise nicht auf einer Seite Platz hatte, wurde noch die Rückseite benutzt.

---

<sup>114</sup> In den Ausschreiben treten erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts die sogenannten "Rekapitulationspunkte" auf, worin die Anfragen an die Gemeinden in kurzer, eindeutiger Form klar gestellt werden. (Diese Rekapitulationspunkte wurden jeweils alle auf dem Katalogzettel aufgeführt.)

Das Papier hätte etwas stärker sein dürfen, aber meine Schreibmaschine hätte es dann nicht mehr fassen können, und ausserdem ist der Katalog nur für Privatzwecke bestimmt und ist somit weniger als in einer öffentlichen Bibliothek den Gefahren der Abnützung ausgesetzt. Das für die Einreihung massgebende Datum befindet sich in der Ecke des Zettels links oben. In einem kurzen Abstand folgt eingerückt der Titel und darauf, auf jeweils neuer Zeile, wiederum eingerückt, das Regest. Die "Adresse bibliographique" wird nur durch einen Strich (-) vom Vorhergehenden getrennt. Zuletzt kommt, mit einem Abstand dazwischen, der Verweis auf die Mappe, in der sich die Schrift befindet (Vergl. S. 28). Für den Fall, wo Dubletten existierten, wurde in der Ecke links unten die Notiz "Doppel" geschrieben; sie ist allerdings oft ungenau, denn manchmal waren auch 3-5 Exemplare vorhanden.<sup>115</sup> Wo Rückweise angelegt worden waren (Vergl. S. 27), wurde das jeweils auf dem Hauptzettel mit einer kleinen Bleistiftnotiz vermerkt. Unterstrichen wurden sämtliche Personen- und Ortsnamen.

#### **6. Anordnung des Kataloges:**

Die Einreihung der Zettel ergab sich von selbst, die alphabetische Anordnung nach Verfassern war nicht möglich, da fast nie ein solcher genannt war, alphabetische Einreihung nach Sachtiteln hätte keinen Sinn gehabt, weil diese zum Teil willkürlich geschaffen werden mussten. Blieb als einzig Zweckmässiges die chronologische Anordnung. Mit wenigen Ausnahmen waren alle Landesschriften mit Daten versehen, sei es das ausführliche Datum mit Monats- und Tagesangabe, unter welchem die Schriften abgefasst oder ausgeschrieben wurden, oder - für den Fall von Abhandlungen das Erscheinungsjahr. Begegnete einem eine Schrift ohne Datum, konnte man meistens die Jahreszahl an Hand des Inhaltes mit ziemlicher Sicherheit festlegen. Für diesen Fall wurde ein Fragezeichen hinter das Datum gestellt. Diese chronologische Anordnung hat auch den Vorteil, dass sie mit der materiellen Einteilung der Landesschriften in der Hauptsache übereinstimmt: ein bestimmter Zeitraum wird z.B. durch einen bestimmten inneren Streithandel gekennzeichnet und in einem andern Zeitabschnitt steht vorwiegend eine ausländische Frage im Vordergrund. Genau allerdings kann diese materielle Einteilung nicht mit der chronologischen übereinstimmen, da gelegentlich zur selben Zeit natürlich auch verschiedene Fragen der Gegenstand der behördlichen Beratung gewesen sein können.<sup>116</sup>

---

<sup>115</sup> Diese Doppel wurden in extra Mappen rein chronologisch geordnet, so dass man sie dort sofort finden kann.

<sup>116</sup> Deshalb wurden auch die Schriften selber nicht dem Katalog entsprechend rein chronologisch geordnet, sondern nach Gegenständen (vergl. S. 28).

Innerhalb des gleichen Jahres wurden die Schriften folgendermassen angeordnet: zuerst kommen diejenigen, welche nur eine Jahreszahl aufweisen, darnach jene, welche ein genaues Datum haben, also noch Monat und Tag angeben. Die mit Fragezeichen versehenen Daten gehen den andern immer voraus. An dieser Stelle muss ich auf eine Eigentümlichkeit hinweisen, nämlich die doppelte Datierung. Beinah sämtliche Landesschriften, die Monat und Tag angeben, sind mit einem doppelten Datum unterzeichnet. Das hat seinen Grund darin, dass die Katholiken und Protestanten Graubündens sich über die Einführung des gregorianischen Kalenders nicht einigen konnten<sup>117</sup> und deshalb musste - auf alle Fälle in den amtlichen Schreiben - die doppelte Zeitrechnung angegeben werden. Die Katholiken verwendeten immer den neuen gregorianischen Kalender; die Protestanten anderseits hielten bis 1812 am alten julianischen Kalender, der gegenüber dem neuen um 11 Tage im Rückstand war, fest. Deswegen wurde für die Einreihung immer das zweite Datum, also dasjenige des alten julianischen Kalenders berücksichtigt.

Zur Zeit der Revolutionswirren in Graubünden tritt der französische Revolutionskalender auch in den Landesschriften auf, meistens wurde aber das entsprechende christliche Datum daneben gesetzt; wo das nicht der Fall war, musste man das Datum zuerst in den gewöhnlichen Zeitstil umrechnen.<sup>118</sup>

Chronologische Rückweise waren notwendig, wenn in einer Schrift mehrere Daten vorkamen. Das ist vor allem der Fall für die Ausschreiben, wo oft ganze Schreiben (Briefe oder Memoriale etc.) mit ihrem Datum wörtlich zitiert wurden. Wenn diese Schreiben zum mindesten zwei Seiten lang waren, machte ich für das betreffende Datum einen Rückweis. - Am wichtigsten aber sind meiner Ansicht nach die Rückweise von den Daten der alten bündnerischen Landesgesetze, Traktate und Bündnisse des 16. und 17. Jahrhunderts auf das spätere Jahr, in dem sie erneut gedruckt wurden (vergl. S. 8) und zwar meistens in einer Zusammenstellung von verschiedenen solcher Landesgesetze.<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> Über die Kalenderfrage Vergl. Kat. 1725 Febr. 27., 1785.

<sup>118</sup> Dazu benutzte ich: Grotefend: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.

<sup>119</sup> Vergl. z.B. 1728 Pündtnerische Tractata..., 1764 Entwurf einiger alten Instrumenten..., 1767 Graubündnerische Grundgesetze, etc.

## C. Der Standort.

### 1. Die Anordnung der Landesschriften in Mappen:

Bereits vor Beginn der Verarbeitung waren die Landesschriften in Mappen zusammengestellt, die jeweils bestimmte Gegenstände und Fragenkomplexe umfassten. Es handelte sich nur noch darum, diese Einreihung zu vervollständigen und neue Mappen zu schaffen, wo es notwendig war. Dabei ergab sich eine Zweiteilung:

a) auf der einen Seite geben uns die Landesschriften Aufschluss über die einzelnen innen- und aussenpolitischen Geschehnisse (Vergl. S. 8-15)

b) auf der andern gewähren sie uns einen Einblick in das kulturelle Leben der Bündner (Vergl. S. 18-21).

a) Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts liessen sich ohne weiteres einzelne politische Geschehnisse chronologisch klar gegeneinander abgrenzen (z.B. ein Streithandel, ein Vertrag etc., Vergl. Verzeichnis der Mappen, S. 32/33), welche jeweils die Bildung einer eigenen Mappe verlangten. Diese Mappen beziehen sich - ihrem Charakter entsprechend - nur auf eine kurze Zeitspanne: gewöhnlich einige Jahre. Mit dem Beginn der Revolutionswirren folgen sich aber die politischen Ereignisse Schlag auf Schlag, so dass eine zeitliche Scheidung der einzelnen Geschehnisse unmöglich ist (vergl. S. 15, Anm. 2). Es war deshalb das Gegebene, von diesem Zeitpunkt an rein chronologische Mappen zu bilden.

b) Ausserhalb des Rahmens der politischen Ereignisse, in dem sich sonst die Mehrzahl der Landesschriften bewegt, fallen Fragen über bestimmte kulturelle Gebiete, wie z.B. Schriften über Armen- und Sanitätswesen, Geldwesen etc. (vergl. Verzeichnis der Mappen, S. 32/33). Diese Schreiben sind zeitlich nicht gebunden wie die ausgesprochen politischen Schriften, sondern beziehen sich meistens auf das ganze 18. Jahrhundert.<sup>120</sup> Bei dieser Gruppe befinden sich darum auch diejenigen Mappen, welche alle Streithändel von Privaten oder von Gemeinden und Hochgerichten enthalten, die von keiner so grossen Bedeutung waren, um eine eigene "politische" Mappe zu bilden.

Innerhalb derselben Mappe wurden überall die Schriften dem Katalog entsprechend chronologisch angeordnet.

---

<sup>120</sup> Für das 16. und 17. Jahrhundert sind keine solcher Landesschriften vorhanden (vergl. S. 8-9).

## **2. Die Bezeichnung des Standorts auf dem Katalogzettel:**

Die Standortsbezeichnung wird durch einen einfachen Hinweis auf die betreffende Mappe dargestellt.<sup>121</sup> Ist die Mappe einmal bekannt, so ist das gesuchte Exemplar mit Hilfe des Datums sofort zu finden. Man kann nun den Einwand erheben, dass auf diese Weise eine eigentliche Signatur (*la cote*), die jeder Schrift ihre bestimmte, einmalige Bezeichnung gibt, fehlt. Vom bibliothekstechnischen Standpunkte aus wäre wohl eine solche Signatur klarer gewesen, aber die Bildung einer Signatur hätte eine unnütze Doppelspurigkeit bedeutet, da das Datum schon eine feststehende Einordnung innerhalb der Mappe bedingt,<sup>122</sup> und zudem entspricht das abringen von Signaturen in einer Privatbibliothek in der Regel nicht den Wünschen des Besitzers.

Man wird beim Durchsehen des Kataloges öfters auf den Vermerk "s. Fid." plus eine römische und arabische Ziffer stossen. Das bedeutet, dass sich das betreffende Exemplar in den Fideriser-Akten befindet, einer grossen Sammlung von Manuskripten und Drucksachen zur Bündner- und Schweizergeschichte in der Sprecher'schen Bibliothek.

## **D. Register.**

### **1. Personenregister:**

In diesem Register werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Hauptkatalog vorkommenden Personennamen aufgeführt. Sein Zweck liegt auf der Hand: Wenn man sich über eine bestimmte Persönlichkeit näher orientieren will, teilt es uns mit, was von ihr, über sie und in Beziehung zu ihr geschrieben worden ist. - Der Name wurde immer in der gleichen Schreibweise aus dem Katalogzettel übernommen und manchmal - besonders für den Fall, dass verschiedene Personen mit dem gleichen Namen existierten - ergänzt auf Vornamen, Geburts- und Todesjahr.<sup>123</sup> Für das Einreihen wurden die üblichen Regeln beobachtet: einfache Präpositionen wie "von, de, â" wurden nicht berücksichtigt etc. Bei den verheirateten Frauen wurde im allgemeinen ein Rückweis vom Mädchennamen auf ihren Namen als Ehefrau gemacht, worunter sie aufgestellt sind. Bischöfe sind als geistliche Würdenträger unter ihrem Vornamen zu finden, mit einem Rückweis vom Geschlechtsnamen.

---

<sup>121</sup> z.B.: "s. Mappe: Streit mit Como wegen Hospitäler".

<sup>122</sup> Deshalb wurde auch das Datum zur raschen Übersicht immer oben rechts auf die erste Seite der Schriften geschrieben, wenn es nicht schon vorhanden war.

<sup>123</sup> Hie und da bereitete die genaue Identifizierung gewisser Personen grosse Mühe, im Besonderen bei den Familien von Salis, die ihre Kinder immer wieder mit denselben Vornamen taufte.

## **2. Druckerverzeichnis**

Die Mehrzahl der Landesschriften geben - ihrem Charakter entsprechend - Druckort und Drucker nicht an. Aber für den kleineren Teil, die ihren Drucker nennen, führte die Aufstellung eines alphabetischen Verzeichnisses aller im Katalog vorkommenden Drucker zu einem bemerkenswerten Ergebnis: Die bündnerischen Drucker nehmen nur etwa die Hälfte des Verzeichnisses ein, die andere Hälfte wird von Ausländern eingenommen, am meisten Italiener (Malatesta in Mailand etc.). - Für das 18. Jahrhundert kommen hauptsächlich zwei bündnerische Drucker in Betracht; Anfangs die Pfeffer'sche Offizin und gegen Ende des Jahrhunderts Bernhard Otto, beide in Chur. Ich verzichte hier auf eine ausführliche Darstellung des bündnerischen Buchdruckerwesens und verweise dafür auf ein Kapitel in: J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der 3 Bünde im 18. Jahrhundert, Bd. 2, Kulturgeschichte, S. 498-510, Chur 1875.

### **E. Zusatzkataloge.**

Zur Ergänzung des Kataloges der Landesschriften wurden am Schluss noch zwei selbständige Kataloge geschaffen:

#### **1. Katalog bündnerischer Leichenpredigten:**

Dieser Katalog bedeutet eine wünschenswerte Ergänzung zum Vorhergehenden, insbesondere was die Personengeschichte anbelangt. Die eigentlichen Predigten sind nämlich immer gefolgt von vielen Nachrufen über den Verstorbenen, worin dessen Leben und Taten allerdings in etwas zu vollkommenem Lichte, wie das so üblich ist erzählt werden. Wenn jemand aus einer angesehenen Familie Graubündens starb, war es Sitte, dass Freunde und Verwandte ihr Beileid durch einen poetischen Erguss bezeugten.<sup>124</sup> Natürlich beschränken sich diese Leichen predigten nur auf die Verstorbenen vermöglicher Familien, da der Druck dieser Predigten immerhin einige Kosten verursachte.

Die Anlage des Kataloges ist alphabetisch nach Familiennamen, weil für den Katalog der Name des Verstorbenen am wichtigsten ist. Innerhalb desselben Familiennamens wurde chronologisch nach dem Todesdatum eingereiht und nicht nach dem Vornamen. - Die immer sehr weitschweifigen Titel wurden nicht wörtlich kopiert, sondern es wurde für alle eine einheitliche Fassung geschaffen: "Leichenpredigt für..." (Name des Toten) und der Pfarrer, der sie gehalten hat.

---

<sup>124</sup> Hauptsächlich die Pfarrer scheinen bei dieser Gelegenheit im Verseschmieden stark gewesen zu sein.

Ausserdem wurden noch alle Verfasser der nachfolgenden Nachrufe oder "Epicedia" aufgeführt, ohne aber von ihnen Rückweise auf den Hauptzettel zu machen - das letztere hätte zu weit geführt. Druckort, Drucker und Jahr wurden angegeben, samt Seitenzahl, Format und Illustrationen.

## 2. Katalog der Formulare:

In Verbindung mit den Landesschriften steht eine Anzahl Formulare, die sich auf die bündnerische Militär- und Staatsorganisation beziehen. Wir finden einerseits Brevets, Beförderungs-, Werbe- und Passformulare, und auf der andern Seite Zolltarife, Preislisten, Geburtsscheine etc. Zum Teil sind diese Formulare durch handschriftliche Eintragungen ergänzt. - Eingereiht wurden sie nach dem ungefähren Datum ihres Erscheinens, welches meistens ohne Schwierigkeiten festgestellt werden konnte.<sup>125</sup>

## Verzeichnis der Mappen und Bände.

### 1. Landesschriften zur politischen Geschichte Graubündens.

Veltliner Blutbad, I.	1618 - 1625	4°
Veltliner Blutbad, II.		4°
Erbschaftsprozess Salis - Menhart	1691 - 1713	4°
Streit zwischen Chur und Gotteshausbund	1693 - 1703	4°
Sagenser - Handel	1703 - 1710	4°
Bünden im spanischen Erbfolgekrieg	1703 - 1707	4°
Gesandtschaft nach Holland und England	1707 - 1717	4°
Massner - Handel		4°
Sammelband: Massner - Handel	1701 - 1711	4°
Streit mit Como wegen Hospitäler	1708 - 1713	4°
Streit mit Como wegen Hospitäler	1708 - 1713	fo
Bünden im Toggenburgerkrieg	1712 - 1718	4°
Streithandel Castelberg - de la Tour	1714 - 1722	4°
Münzprägung zu Haldenstein	1716 - 1727	4°
Streithandel Marini - Ruinell	1721 - 1729	4°
Zweites Mailänder-Kapitulat	1725 - 1732	4°
Streitige Bischofswahl	1728 - 1729	4°

---

<sup>125</sup> Diese Anordnung liess sich dadurch rechtfertigen, weil die Anzahl der vorhandenen Formulare sehr klein ist.



Sammelband: Bischofswahl		4°
Streit: Chur - bischöflicher Hof	1737 - 1756	fo
Tomilser - Handel		fo
Tomilser - Handel	1751 - 1768	4°
Tomilser - Handel		8°
Sammelband: Tomilser-Handel, venetianisches Bündnis, Streit Chur - Bistum etc.	1753 - 1769	fo
Edikt wegen der toten Hand	1762 - 1764	4°
Zölle	1750 - 1798	fo
Entführung von Semonville und Maret	1793	4°
Veltliner Händel	1688 - 1789	fo
Veltliner Händel	1790 - 1799	fo
Veltliner Händel, I	1705 - 1797	4°
Veltliner Händel, II		4°
Veltliner Händel	1765 - 1797	8°
Privathändel	1707 - 1796	4°
Händel von Gemeinden und Hochgerichten	1709 - 1790	4°
Händel von Gemeinden und Hochgerichten		fo
Traktate, Landsatzungen etc.	1436 - 1800	4°
1781 - 1793		fo
1794, Sammelband		fo
1794 - 1795		fo
1796 - 1797		fo
1798, Sammelband		fo
1798 - 1799		8°
1800 - 20. April 1803		fo

## 2. Landesschriften zur kulturellen Geschichte Graubündens.

Sanitätswesen	1713 - 1800	4°
Armenwesen	1786 - 1797	4°
Geldtarife etc.	1733 - 1802	4°
Fremde Dienste	1717 - 1803	fo
Varia	1643 - 1790	4°
Varia	1679 - 1770	fo

**3. Schriften zur Ergänzung der Landesschriften:**

Leichenpredigten:	A - J	4°
	L - R	4°
	S - Z	4°
	von Salis	4°
	A - Z	fo
Formulare		fo

\* \* \* \* \*

*Internet-Bearbeitung: K. J.*

*Version 03/2007*

-----